



Verband
Insolvenzverwalter
Deutschlands e.V.

VID Verband Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.
Reitmorstraße 26 80538 München

Bundesministerium der Justiz
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Nürnberg, den 15.03.2006

Geschäftszeichen: R A 6 - 3760/7 - 6 - 6 R 3 892/2004

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Wimmer,

nachfolgend erlaube ich mir die ergänzende

Stellungnahme

des VID Verband der Insolvenzverwalter Deutschland e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens - Stand: 08.02.2006 - zu übersenden.

Zunächst darf vollinhaltlich auf die Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze vom 25. November 2004 verwiesen werden.

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass gegenüber dem Referentenentwurf vom September 2004 - offensichtlich als Reaktion auf die allgemeine Kritik - Pläne aufgegeben wurden, einen Dumpingpreis für die Insolvenzverwaltung einzuführen (§§ 56 Abs. 1 Satz 2 und 3, 63 Abs. 2 Satz 2 InsO). Gleichfalls begrüßt wird, dass eine Änderung von § 208 InsO nicht mehr beabsichtigt ist.

Im Einzelnen:

Ziffer 1, 4, 5, 6, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 20, 21 b, 22, 23, 27, 28 und 29

Keine Bemerkungen

Vorstand

Dr. Siegfried Beck
- Vorsitzender -
Angelika Amend
Barbara Beutler
Friedrich Irschlinger
Norbert Weber

Geschäftsführer

Dr. Daniel Bergner

Geschäftsstelle

Reitmorstraße 26
80538 München
Tel.: 089/21 32 99 87
Fax: 089/21 32 99 88
info@vid.de
www.vid.de

Bankverbindung

Deutsche Bank PGK AG
Bankleitzahl: 700 700 24
Kontonummer: 51261 80

Ziffer 2

Auf Ziffer 6 der Stellungnahme vom 25. November 2004 darf vollinhaltlich verwiesen werden.

Die Zulassungsbeschwerde stellt einen erheblichen Rückschritt dar. Die zulassungsfreie Rechtsbeschwerde hat erheblich für eine Fortbildung und Vereinheitlichung des Insolvenzrechts beigetragen. Die Hürde der Zulassung würde wie im arbeitsgerichtlichen Verfahren regionale Unterschiede und Zufälligkeiten herbeiführen. Die Zulassungspraxis ist bei den Landesarbeitsgerichten regional sehr unterschiedlich.

Ziffer 3

Eine Einreichung der Vermerke nach Abschluss des Insolvenzverfahrens, also nach dem Schlusstermin, ist nicht sinnvoll. Das Insolvenzgericht muss zeitnah prüfen können, ob der Insolvenzverwalter den Zustellungsauftrag nach § 8 Abs. 3 InsO ausgeführt hat.

Ziffer 7

Die Ergänzung ist überflüssig. § 20 Abs. 1 InsO verweist auf § 97 InsO. Die Unterstützungspflicht des Schuldners ist in § 97 Abs. 2 InsO geregelt, so dass über die Verweisung bereits heute die Unterstützungspflicht besteht und gesetzlich geregelt ist.

Ziffer 8

Es wird auf Ziffer 11 der Stellungnahme vom 25. November 2004 verwiesen. Es wird nochmals dringend darauf verwiesen, dass der unbestimmte Rechtsbegriff „erhebliche Bedeutung“ eliminiert werden muss, um dem vorläufigen Insolvenzverwalter einen Handlungsspielraum zu eröffnen. Alleiniger Maßstab muss die Notwendigkeit im Rahmen der Betriebsfortführung sein. Es kann nicht im Nachhinein darüber gestritten werden dürfen, ob der Gegenstand für die Betriebsfortführung von erheblicher Bedeutung war.

Ziffer 9

Siehe Ziffer 7 oben.

Ziffer 13

Es handelt sich entgegen der Entwurfsbegründung um keine Folgeänderung zu Ziffer 4, sondern um eine unnötige Streichung einer Folgeverweisung. Durch die Folgeverweisung auf §§ 31 bis 33 InsO ist geregelt, dass die Aufhebung des Verfahrens in den registerführenden Gerichten mitgeteilt wird.

Als Folgeverweisung zu Ziffer 4 wäre zu streichen „ und 2“.

Ziffer 14

Es wird zunächst auf Ziffer 16 der Stellungnahme vom 25. November 2004 verwiesen.

Als Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Freigabe die Zustimmung eines Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung zu normieren, ist verfehlt.

In den IK - Verfahren ist nach Kenntnis des VID bislang noch niemals ein Gläubigerausschuss bestellt worden. Gleiches gilt für IN - Verfahren über das Vermögen natürlicher Personen. Die Konsequenz ist, dass nach der gesetzgeberischen Intension die Gläubigerversammlung für eine Zustimmung zuständig wäre. Der Berichtstermin findet zwischen sechs Wochen und drei Monaten ab Eröffnung des Verfahrens statt (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 HS 2 InsO). Damit ist vorprogrammiert, dass wochenlang nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Schuldner zu Lasten der Insolvenzmasse und der Insolvenzgläubiger Masseverbindlichkeiten begründen kann, ohne dass der Insolvenzverwalter/ Treuhänder dieses verhindern kann. Die Anzahl der Insolvenzverfahren, die mangels Masse eingestellt werden müssen, wird dramatisch steigen. In einer nicht abzuschätzenden Anzahl von Insolvenzverfahren wird künftig allein wegen der verspäteten Freigabemöglichkeit eine Kostenstundung nach § 4 a InsO erfolgen müssen.

„ mit Zustimmung des Gläubigerausschusses oder, wenn dieser nicht bestellt ist, der Gläubigerversammlung“ ist ersatzlos zu streichen.

Ziffer 19

Es wird auf Ziffer 22 der Stellungnahme vom 25. November 2004 verwiesen.

Durch das Einfügen von „ ... als Darlehensgeber“ sind die Bedenken, dass Darlehensrückzahlungsansprüche, Zins - und Tilgungsleistungen im eröffneten Insolvenzverfahren Masseschuldansprüche darstellen könnten, ausgeräumt.

Andererseits wird durch die geplante Ergänzung von § 108 InsO durch Abs. 2 zementiert, dass sowohl beim Sachdarlehen wie auch beim Gelddarlehen ein wichtiger Kündigungsgrund bei einer Überlassung des Darlehensgegenstandes nicht besteht. Die Insolvenzmasse ist jedoch in einer Vielzahl von Fällen darauf angewiesen, die Darlehensgegenstände selbst zu nutzen und beim Sachdarlehensgegenstand die Verwertung vorzunehmen. Aus diesem Grunde empfiehlt sich eine differenzierte Regelung für Geld - und Sachdarlehen, die wie folgt aussehen könnte:

Es wird Absatz 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

„ Der Sachdarlehensvertrag (§ 607 BGB) kann vom Insolvenzverwalter und dem anderen Teil ohne Rücksicht auf eine vereinbarte Vertragsdauer oder einen vereinbarten Ausschluss des Rechts der ordentlichen Kündigung gekündigt werden. § 113 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Ein Gelddarlehen (§ 488 Abs. 1 Satz 1 BGB) kann vom Insolvenzverwalter außerordentlich spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats gekündigt werden. § 488 Abs. 3 Satz 1 und 2 BGB bleiben unberührt.“

Die Regelung zum Sachdarlehen ist § 113 nachgebildet. Es ist sachgerecht, dem Vertragspartner einen Schadensersatzanspruch zuzubilligen.

Die Regelung beim Gelddarlehen ist § 580 a Abs. 1 Nr. 3 BGB nachgebildet. Wie der Vermieter vertraut zunächst der Darlehensnehmer darauf, dass der Vertrag während der vereinbarten Vertragsdauer erfüllt wird. In den Fällen der Miete und des Gelddarlehens hat dieses Vertrauen hinter die Interessen der Insolvenzgläubiger und der beschleunigten Verfahrensabwicklung zurückzutreten. Verzinsliche Darlehen sind nach gegenwärtiger Rechtslage auch in der Insolvenz nur schwer außerordentlich zur Rückzahlung zu kündigen (§ 490 BGB). Die Unzumutbarkeit der Weiterbelassung, die ein außerordentliches Kündigungsrecht darstellen kann (LAG Düsseldorf ZIP 1986, 1343), ist für den Insolvenzverwalter kaum darzulegen.

Ziffer 21 a

Es wird nachdrücklich auf Ziffer 24 a der Stellungnahme vom 25. November 2004 verwiesen.

Ziffer 24

Die geplante Neuregelung wird begrüßt. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass im Berichtstermin keine Gläubiger oder Gläubigervertreter anwesend sind, so dass aus formalen Gründen eine Beschlussfassung ausscheidet. Ob hierdurch die Kompetenz auf das Insolvenzgericht übergeht, ist zweifelhaft.

Die geplante Neuregelung vermeidet Haftungsgefahren¹ für den Insolvenzverwalter.

Ziffer 25

Grundsätzlich ist die geplante Neuregelung zu begrüßen. Sie dient den Gläubigerinteressen an einer Vollstreckungsmöglichkeit nach der Verfahrensbeendigung.

Eine gleiche Regelung sollte in § 179 Abs. 2 InsO vorgesehen werden.


Den Beginn der Monatsfrist im Falle eines Prüfungstermins im schriftlichen Verfahren an den Prüfungstermin abzuknüpfen, ist sachgerecht, da der bestreitende Schuldner den Termin und die Tatsache seines Bestreitens kennt. Der Schuldner muss jedoch analog zu § 175 Abs. 2 InsO über die Frist und die Rechtsfolgen der Fristversäumung belehrt werden.

Ziffer 26

Die geplante Änderung wird ausdrücklich begrüßt.



Dr. Siegfried Beck
- Rechtsanwalt, als Vorsitzender -



Friedrich Irschlinger
- Rechtsanwalt -

¹ MünchKommInsO - Görg § 160 Rn 34